



**Amtliche Mitteilung Nr. 42/2023**

Erweiterungssemesterordnung für die Studiengänge Angewandte Chemie und Pharmazeutische Chemie mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science an der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 26. Oktober 2023

Herausgegeben am 13. November 2023

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Erweiterungssemesterordnung  
für die Studiengänge Angewandte Chemie und  
Pharmazeutische Chemie mit dem Abschlussgrad Bachelor of  
Science an der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln

Vom 26. Oktober 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Erweiterungssemesterordnung als Satzung erlassen:

# Inhalt

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
§ 1	Geltungsbereich der Erweiterungssemesterordnung .....	2
§ 2	Ziel des Erweiterungssemesters .....	2
§ 3	Zeitpunkt des Erweiterungssemesters .....	3
§ 4	Ausgestaltung des Erweiterungssemesters .....	3
§ 5	Voraussetzungen für die Absolvierung des Erweiterungssemesters .....	3
§ 6	Anerkennung von Vorleistungen .....	3
§ 7	Rechtsstellung .....	4
§ 8	Erweiterungssemesterstelle .....	4
§ 9	Vereinbarung mit der Erweiterungssemesterstelle (Learning Agreement).....	4
§ 10	Durchführung des Erweiterungssemesters als Auslandssemester .....	4
§ 11	Durchführung des Erweiterungssemesters als Praxissemester.....	5
§ 12	Bewertung des Erweiterungssemesters.....	6
§ 13	Erweiterungssemesterbeauftragte oder -beauftragter.....	6
§ 14	Inkrafttreten; Übergangsvorschriften .....	7

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Erweiterungssemesterordnung

Diese Erweiterungssemesterordnung regelt die nähere Ausgestaltung des in § 24 Abs. 5 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Angewandte Chemie (Amtliche Mitteilung 20/2018 letzte Änderungssatzung: Amtliche Mitteilung Nr. 14/2019) und Pharmazeutische Chemie (Amtliche Mitteilung 21/2018; letzte Änderungssatzung: Amtliche Mitteilung Nr. 05/2023) an der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln genannten und optional angebotenen Erweiterungssemesters.

### § 2 Ziel des Erweiterungssemesters

- (1) Das Erweiterungssemester kann wahlweise in Form eines Auslandssemesters oder eines Praxissemesters erbracht werden.
- (2) Das Auslandssemester soll die Studierende oder den Studierenden an die gemäß Prüfungsordnung und Modulhandbüchern gestellten Anforderungen an die Naturwissenschaftlerin oder den Naturwissenschaftler heranführen, mit denen sie oder er sich bei einer Tätigkeit im internationalen Kontext auseinandersetzen muss. Sowohl im Rahmen von nicht deutschsprachigen Lehrveranstaltungen als auch außerhalb, sollen die Studierenden die im bisherigen Studium erworbenen fachlichen und überfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im internationalen Kontext anwenden und erweitern sowie die hierbei gemachten Erfahrungen reflektieren. Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch („Auslandssemester“) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Das Praxissemester soll die Studierende oder den Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Naturwissenschaftlerin oder des Naturwissenschaftlers heranführen. Aufgabenstellung sowie Art und Dauer der Tätigkeit müssen hierfür geeignet sein. Bei der theoretischen und praktischen Bearbeitung von Themen, die in inhaltlichem Zusammenhang mit der Angewandten Chemie bzw. der Pharmazeutischen Chemie stehen, soll die oder der Studierende die im bisherigen Studium erworbenen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im betrieblichen Kontext anwenden und erweitern sowie die hierbei gemachten Erfahrungen reflektieren. Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch („Praxissemester“) in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 3 Zeitpunkt des Erweiterungssemesters

Das Erweiterungssemester soll vorzugsweise im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. bei Erreichen entsprechender Studienleistungen beim Studium in Teilzeit abgeleistet werden.

### § 4 Ausgestaltung des Erweiterungssemesters

- (1) Ein Auslandssemester ist ein an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines nicht deutschsprachigen Studienangebots durchgeführtes Studiensemester.
- (2) Ein Praxissemester ist ein in einem Betrieb, einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule oder hochschulnaher Institute durchgeführtes Betriebspraktikum.
- (3) Im Ausland durchgeführte Betriebspraktika sind im Sinne dieser Ordnung Praxissemester.

### § 5 Voraussetzungen für die Absolvierung des Erweiterungssemesters

- (1) Auf Antrag kann zum Erweiterungssemester zugelassen werden, wer mindestens 75 Leistungspunkte (LP nach ECTS) erreicht hat. Über die Zulassung zum beantragten Erweiterungssemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn des Erweiterungssemesters gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag legt die oder der Studierende fest, ob sie oder er im Rahmen des Erweiterungssemesters ein Auslandssemester oder ein Praxissemester absolvieren will. Ein späterer Wechsel ist nur nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) Zum Erweiterungssemester kann in der Regel nur zugelassen werden, wer nicht bereits einmal erfolgreich ein Erweiterungssemester absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der Nachweis über die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung,
  2. ein Entwurf der Vereinbarung mit der Erweiterungssemesterstelle (§ 9 Vereinbarung mit der Erweiterungssemesterstelle (Learning Agreement)),
  3. eine Erklärung darüber, welche Mentorin oder welcher Mentor zur Betreuung des Erweiterungssemesters bereit ist (§ 9 Abs. 2).
  4. eine Bestätigung über die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung zum Erweiterungssemester oder einem individuellen Beratungsgespräch mit der oder dem Erweiterungssemesterbeauftragten (§ 13 Erweiterungssemesterbeauftragte\*r).

### § 6 Anerkennung von Vorleistungen

- (1) Die Anerkennung von außerhalb des Erweiterungssemesters (Praxissemesters) absolvierten Praktika oder Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit für das Praxissemester ist nur möglich, wenn die Ziele aus § 2 Abs. 3 nachweislich erreicht wurden.
- (2) Die Anerkennung von außerhalb des Erweiterungssemesters (Auslandssemesters) an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen für das Auslandssemester ist im Umfang von maximal 5 LP möglich, sofern es sich um anrechenbare Module handelt (§ 10 Abs. 3).

## § 7 Rechtsstellung

- (1) Während des Erweiterungssemesters bleibt die oder der Studierende an der Technischen Hochschule Köln eingeschrieben. Sie oder er unterliegt zusätzlich den Weisungen und Vorschriften der Erweiterungssemesterstelle (§ 8).
- (2) Die oder der Studierende kann während des Erweiterungssemesters an Prüfungen der TH Köln teilnehmen.

## § 8 Erweiterungssemesterstelle

- (1) Die Erweiterungssemesterstelle ist die Stelle im In- oder Ausland, an der das Erweiterungssemester hauptsächlich durchgeführt wird.
- (2) Im Fall eines Auslandssemesters ist die Erweiterungssemesterstelle die aufnehmende Hochschule.
- (3) Im Fall eines Praxissemesters ist die Erweiterungssemesterstelle ein Betrieb, ein Unternehmen oder eine andere Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule oder hochschulnaher Institute (Praxissemesterstelle).

## § 9 Vereinbarung mit der Erweiterungssemesterstelle (Learning Agreement)

- (1) Vor Beginn des Erweiterungssemesters treffen die oder der Studierende, die Erweiterungssemesterstelle und die Fakultät eine schriftliche Vereinbarung (Learning Agreement), die insbesondere regelt:
  - die im Rahmen des Erweiterungssemesters durch die oder den Studierenden zu erbringenden Leistungen
  - die Pflichten der Erweiterungssemesterstelle gegenüber der oder dem Studierenden
  - die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Erweiterungssemesterstelle,
  - den Versicherungsschutz der oder des Studierenden
  - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
  - eine eventuelle Vergütung (Praxissemester) oder eine eventuelle finanzielle Förderung (Auslandssemester)
  - die Mentorin oder den Mentor (Absatz 2)
  - die Betreuerin oder den Betreuer (Absatz 3)
- (2) Die Mentorin oder der Mentor übernimmt die fachliche Betreuung der oder des Studierenden während des Erweiterungssemesters und begleitet die oder den Studierenden bei der Erstellung des Lernportfolios. Die Mentorin oder der Mentor wird durch die oder den zuständigen Erweiterungssemesterbeauftragten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät benannt. Die Studierenden haben hinsichtlich der Mentorin oder des Mentors ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer übernimmt die regelmäßige Betreuung der oder des Studierenden auf der Seite der Erweiterungssemesterstelle. Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch die Erweiterungssemesterstelle im Benehmen mit der Fakultät benannt und verfügt wenigstens über einen Bachelorabschluss im Bereich der Angewandten oder Pharmazeutischen Chemie oder eine gleichwertige Qualifikation.

## § 10 Durchführung des Erweiterungssemesters als Auslandssemester

- (1) Die oder der Studierende bemüht sich selbstständig um eine Aufnahme durch die ausländische Hochschule. Die TH Köln, insbesondere das Referat für Internationale Angelegenheiten, bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen um

- ein Angebot an Studienplätzen im Ausland für den Studierendenaustausch. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Ausland durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) Die oder der Studierende schlägt eine Hochschule vor, an der sie oder er das Auslandssemester absolvieren möchte und wählt, in Abstimmung mit ihrer oder seiner Mentorin oder ihrem oder seinem Mentor, die dort aus dem Bachelorbereich zu absolvierenden Module. Mithilfe des so entwickelten Auslandssemesterstudienplans formuliert sie oder er ein Learning Agreement. Das Learning Agreement muss von der oder dem Studierenden sowie von der aufnehmenden Hochschule und von der oder dem Erweiterungssemesterbeauftragten bestätigt werden.
  - (3) Die im Learning Agreement vereinbarten Module müssen dem Studienfortschritt der oder des Studierenden angemessen und zudem geeignet sein, nachvollziehbar zu einer Verbesserung der Berufsbefähigung im Sinne des für den jeweiligen Studiengang formulierten Studiengangziels und somit zu einer sinnvollen Ergänzung des individuellen Absolvierendenprofils beizutragen (anrechenbare Module).
  - (4) Für einen erfolgreichen Abschluss des Auslandssemesters muss die oder der Studierende im Rahmen des Auslandssemesters anrechenbare Module im Umfang von wenigstens 20 LP erfolgreich abgeschlossen haben.
  - (5) Das Learning Agreement muss daher anrechenbare Module im Umfang von wenigstens 20 LP vorsehen. Es soll anrechenbare Module im Umfang von mehr als 20 LP vorsehen, sodass die oder der Studierende auch bei einem eventuell nicht erfolgreichen Abschluss einzelner Module, 20 LP in anrechenbaren Modulen erwerben kann (Abs. 4).
  - (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen eines Moduls im Umfang von bis zu 5 LP im Ausland entscheiden, dass die oder der Studierende, soweit dies in Absprache mit der ausländischen Hochschule möglich ist, entweder eine Nachholprüfung zu diesem Modul an der TH Köln absolvieren oder ersatzweise über das betreffende Fachgebiet eine entsprechend umfangreiche Hausarbeit in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor in der jeweiligen Landessprache oder in Englisch verfassen darf, die von der Mentorin oder dem Mentor, ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfern der ausländischen Hochschule, bewertet wird. Hat die oder der Studierende weniger als 15 LP im Ausland erreicht, ist das Auslandssemester mit nicht bestanden zu bewerten.
  - (7) Die oder der Studierende muss mindestens für die Dauer eines Semesters an der ausländischen Hochschule immatrikuliert sein.
  - (8) Die oder der Studierende verfasst begleitend zum Auslandssemester und in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor ein Lernportfolio entsprechend dem von der Fakultät bereit gestellten Leitfaden zur Erstellung eines Lernportfolios zum Auslandssemester. Hierbei erhält sie oder er von der Mentorin oder dem Mentor regelmäßig Rückmeldung zu den im Praxissemesterverlauf bereits erstellten Beiträgen (Artefakten) und überarbeitet die einzelnen Beiträge gegebenenfalls zeitnah.
  - (9) Module, die im Rahmen der für die Anrechnung des Auslandssemesters erworbenen 20 LP abgeschlossen wurden, können nicht zusätzlich für Module des Curriculums außerhalb des Erweiterungssemesters anerkannt werden. Wurden darüber hinaus Module erfolgreich abgeschlossen, ist eine Anerkennung für Module des Curriculums möglich.

## § 11 Durchführung des Erweiterungssemesters als Praxissemester

- (1) Die Studierenden bewerben sich selbstständig um eine Praxissemesterstelle. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer Praxissemesterstelle durch die Hochschule besteht nicht. Die Betriebe müssen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet

sind, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen und eine den Zielen des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Betreuung sicherzustellen. Über die Genehmigung der Praxissemesterstelle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 24 Wochen, aber mindestens fünf Monaten und höchstens sechs Monaten in Vollzeit in einem Betrieb inklusive entsprechender Urlaubstage.
- (3) Die Mentorin oder der Mentor soll die oder den Studierenden mindestens einmal an der Praxissemesterstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der oder des Studierenden informieren. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz der oder des Studierenden hat die Mentorin oder der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken. Bei Praxissemesterstellen, die so weit vom Studienort entfernt sind, dass ein Besuch unwirtschaftlich ist, sollte die Betreuung über elektronische Kommunikationswege (z. B. Internet, Telefon) erfolgen.
- (4) Die oder der Studierende verfasst begleitend zum Praxissemester und in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor ein Lernportfolio entsprechend dem von der Fakultät bereit gestellten Leitfadens zur Erstellung eines Lernportfolios zum Praxissemester. Hierbei erhält sie oder er von der Mentorin oder dem Mentor regelmäßig Rückmeldung zu den im Praxissemesterverlauf bereits erstellten Beiträgen (Artefakten) und überarbeitet die einzelnen Beiträge gegebenenfalls zeitnah.

## § 12 Bewertung des Erweiterungssemesters

- (1) Das abgeschlossene Lernportfolio ist - auch zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung – fristgemäß in elektronischer Form in einem allgemein gängigen, ungeschützten Format (z. B. PDF) oder in einer anderen, zuvor vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und in einem von diesem bereitgestellten System einzureichen. Die Abgabefrist endet zwei Wochen nach Ablauf des im Learning Agreement vereinbarten Zeitraums und wird vom Prüfungsausschuss bei Vorlage der Vereinbarung mit der Erweiterungssemesterstelle (§ 5, Abs. 4, Punkt 2) festgestellt.
- (2) Das Lernportfolio wird durch die Mentorin oder den Mentor nach Maßgabe des Leitfadens zur Erstellung eines Lernportfolios zum Auslandssemester bzw. zum Praxissemester mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Mentorin oder der Mentor informiert die Erweiterungssemesterbeauftragte oder den Erweiterungssemesterbeauftragten über das Ergebnis des Erweiterungssemesters.
- (3) Nicht fristgerecht eingereichte Lernportfolios werden mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Das Erweiterungssemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn
  - a) die formellen Voraussetzungen betr. die Durchführung des Auslandssemesters (§ 10 Abs. 4- 7) bzw. des Praxissemesters (§ 11 Abs. 2) erfüllt sind, und
  - b) das Lernportfolio (Abs. 2) mit bestanden bewertet wurde.

## § 13 Erweiterungssemesterbeauftragte oder -beauftragter

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Erweiterungssemesterbeauftragte oder den Erweiterungssemesterbeauftragten der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften mit der allgemeinen Dokumentation und Erfassung des Erweiterungssemesters.
- (2) Die oder der Erweiterungssemesterbeauftragte berät und begleitet Studierende, Mentorinnen und Mentoren sowie Betreuerinnen und Betreuer darüber hinaus in Fragen der Planung und Durchführung des Praxissemesters.



- (3) Die oder der Erweiterungssemesterbeauftragte kann einzelne Aufgaben im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auf andere Personen übertragen.

#### § 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Erweiterungssemesterordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Erweiterungssemesterordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. September 2018 ein Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie oder Pharmazeutische Chemie der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 29. März 2022 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 18. Oktober 2023.

Köln, den 26. Oktober 2023

Der Präsident der  
Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig